

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Wer ist „Vater“ eines Kindes? Welche Pflichten bzw. Rechte erwachsen aus der Vaterschaft? Diese Fragen müssen Gesetzgeber und Rechtsprechung nicht nur im Kindschaftsrecht beantworten. Die hierbei auftauchenden Schwierigkeiten sind nicht zu unterschätzen. Rechtliche, leibliche und soziale Vaterschaft können auseinanderfallen. Und so verwundert es nicht, dass in der Praxis Fallkonstellationen offenbar werden, in denen (verschiedene) Väter versuchen, aus ihrer Vaterschaft in Bezug auf dasselbe Kind Rechtsfolgen abzuleiten. Dabei werden nahezu alle Bereiche des Kindschaftsrechts, insbesondere aber das Umgangsrecht sowie das Abstammungsrecht angesprochen. In diesen beiden Bereichen muss die bislang schon verwirrende Vaterschaftsterminologie nach dem Willen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zudem noch um den „mutmaßlichen leiblichen Vater“ erweitert werden.

Und so gibt es auf diesem Feld umfassenden Handlungsbedarf. Im Bereich des Abstammungsrechts stellt sich etwa die Frage, ob das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters – ggf. auch wegen Versäumung der Anfechtungsfrist – ausgeschlossen sein darf, obwohl eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem rechtlichen Vater nicht mehr besteht. Und auf dem Gebiet des Umgangsrechts wird der Gesetzgeber nun aktiv. Inspiriert von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte liegt der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters“ des Bundesministeriums der Justiz vom 11. Mai 2012 vor. Nach diesem Entwurf soll „der leibliche Vater, der durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen will“, dann ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, wenn der Umgang „dem Kindeswohl dient“. Soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht soll er bei „berechtigtem Interesse“ gegenüber den rechtlichen Eltern ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes haben. Damit soll dem (mutmaßlichen) leiblichen Vater insbesondere dann die Möglichkeit gegeben werden, eine einzelfallbezogene Kindeswohlprüfung herbeizuführen, wenn ihm der Umstand, dass eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind nicht aufgebaut wurde, nicht zuzurechnen ist. Da die vorgesehenen „Ansprüche“ das Feststehen der leiblichen Vaterschaft voraussetzen, soll das Verfahren in Kindschaftssachen um eine Regelung zur Duldung von Untersuchungen zur Klärung der leiblichen Vaterschaft erweitert werden.

Kann dies überzeugen? Nicht nur die konkret gewählten Formulierungen und die mit der beabsichtigten Regelung einhergehende besondere Hervorhebung der biologischen Komponente der Elternschaft lassen daran zweifeln. Es fehlt inzwischen auch an einem einheitlichen Grundkonzept des Gesetzgebers im Kindschaftsrecht. Immer wieder strebt der Gesetzgeber (nur) nach einer rudimentären Beseitigung einzelner Problemfelder. Dies offenbart sich etwa im Abstammungsrecht, wo die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater im Übrigen noch vor dem Störfeuer des biologischen Vaters geschützt werden soll. Auch bei der (ersten Stufe?) der Reform des Vormundschaftswesens und bei der geplanten Reform des Sorgerechts für die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern tritt dies zutage. Bei der beabsichtigten Regelung eines Umgangsrechts des (mutmaßlichen) leiblichen Vaters, bei dem das durch ein Umgangsverfahren hervorgerufene (und für das Kind faktisch viel größere) Störfeuer plötzlich zu akzeptieren ist, soll diese Tendenz nun seine Fortsetzung finden.

Ein von gesetzgeberischen Minimallösungen durchzogenes Kindschaftsrecht ohne Stringenz beraubt sich seiner Überzeugungskraft. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist jedenfalls nicht geeignet, den Gesetzgeber zu unbotmäßiger Eile zu treiben. Denn es darf nicht vergessen werden, dass die Europäische Menschenrechtskonvention innerstaatlich noch immer im Rang unter dem Grundgesetz steht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – so das Bundesverfassungsgericht – auf der Ebene des Verfassungsrechts (lediglich) als Auslegungshilfe dient. Nicht weniger, aber auch nicht mehr. . .



Ihr  
*Stefan Heilmann*

Stefan Heilmann

<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>245</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Frank Czerner</i> <b>Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK (01.10.2005) bis zum BKiSchG (01.01.2012)? (Teil 1)</b> .....	<b>246</b>
<i>Hildegard Pamme, Joachim Merchel, Adam Khalaf</i> <b>Fachkräfte im ASD: Eine „pflegebedürftige“ Ressource</b> .....	<b>251</b>
<i>Othmar Wagner</i> <b>Gerichtsnaher Beratung für Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen am Amtsgericht Würzburg</b> .....	<b>257</b>
<i>Astrid Leonhardt</i> <b>Das neue Vormundschaftsrecht aus Sicht der Praxis</b> .....	<b>260</b>
<i>Siegfried Willutzki</i> <b>Michael Coester zum 70. Geburtstag!</b> .....	<b>261</b>
<b>Dokumentation</b>	
<i>Deutscher Familiengerichtstag e.V. – Kinderrechtskommission</i> <b>Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts vom 28.3.2012</b> .....	<b>263</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils</b> KG, 18. Zivilsenat – Senat für Familiensachen – Beschl. v. 28.02.2012 – 18 UF 184/09 .....	<b>267</b>
<b>Rechtsfolgen des Ruhens der elterlichen Sorge</b> OLG Dresden, Beschl. v. 14.03.2012 – 23 WF 1162/11 .....	<b>269</b>
<b>Beteiligtenstellung des Vaters eines nicht ehelich geborenen Kindes</b> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.03.2012 – 2 WF 20/12 .....	<b>271</b>
<b>Auswahl des Vormundes für einen unbegleiteten Minderjährigen</b> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.03.2012 – 18 UF 274/11 .....	<b>272</b>
<b>Zeugnisverweigerungsrecht des Verfahrensbeistandes</b> OLG Braunschweig, Beschl. v. 20.02.2012 – 1 WF 19/12 .....	<b>276</b>
<b>Kindesunterhalt: Erhöhung des Selbstbehalts</b> KG, Beschl. v. 24.02.2012 – 17 WF 25/12 .....	<b>278</b>
<b>Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Einwandes fehlender Leistungsfähigkeit bei der Unterhaltsfestsetzung im sogenannten vereinfachten Verfahren</b> OLG Celle, Beschl. v. 14.03.2012 – 10 UF 252/11 .....	<b>279</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>281</b>
<b>Rezension</b> .....	<b>284</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>284</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>262</b>

# ZKJ

**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskongress für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Dr. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: redaktion@zkj-online.de

*Dr. Stefan Heilmann*

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
*Dr. Stefan Heilmann*, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zkj-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach  
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule Koblenz  
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung Caritasverband, Mainz  
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte, München  
Klaus Menne, Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth  
Thomas Mörsberger, Stuttgart  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fachhochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.  
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Gerichtspsychologie GWG, München  
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin  
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied

 **Bundesanzeiger  
Verlag**